

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2729/23

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des SBUKV zum TOP 7.1 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan HOT729 "Wohnen am Kloostergut" - Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung (DS 0653/23) hier: Mindestanforderung unterirdisches Wurzelvolumen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Vor dem Hintergrund der Aussage von Frau Wahl, dass mit dem Stadtratsbeschluss zur Drucksache 1445/22 (Erhöhung der Überlebenschancen von neuen Bäumen durch Verbesserung der Wachstums Voraussetzungen), die Stadtverwaltung verpflichtet wurde, zukünftig bei Neupflanzungen ausreichend unterirdisches Wurzelvolumen von 20 - 30 m³ zu ermöglichen, ergeht folgende Festlegung. Beim vorliegenden Entwurf zur Billigung des Vorhabenbezogener Bebauungsplan HOT729 "Wohnen am Kloostergut", wurde diese Mindestanforderung unterschritten. Es wird bis zur kommenden Stadtratssitzung um Auskunft gebeten, weswegen diese Kubikmetervorgabe nicht eingehalten wurde.

Bei dem Bauleitplanverfahren HOT729 „Wohnen am Kloostergut“ handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Gutachten, insbesondere der Grünordnungsplan und die sich daraus ergebenden textlichen Festsetzungen und Erläuterungen in der Begründung wurden von Planungsbüros erarbeitet, die im Auftrag des Vorhabenträgers arbeiten. Der Vorhabenträger bzw. das von ihm beauftragte Planungsbüro wurde um Stellungnahme zu der Drucksache 2729/23 bzw. der darin formulierten Festlegung gebeten. Die Stellungnahme des Grünplanungsbüros liegt mit Datum 06.12.2023 vor. Hier heißt es:

„[...] der vorliegende Bebauungsplan liegt in seinen Grundzügen seit ca. Juli 2022 vor. Darin wurden die in der FLL - Richtlinie (Empfehlung für Baumpflanzungen Teil 1) und bis heute bei städtischen Baumaßnahmen vorgesehenen 12 m³ durchwurzelbares Substrat für pro Baumstandort aufgenommen.

Im Bebauungsplan werden bis auf 7 Baumstandorte (südlichster Baum im Hof und 6 Bäume im Bereich der Parkplätze) auf Grund der örtlichen Gegebenheiten mehr als die 12 m³ Wurzelraum zur Verfügung stehen.

Der genau zur Verfügung stehende Wurzelraum (der 7 Bäume) kann erst im Zuge der Ausführungsplanung ermittelt werden. Die 12 m³ Wurzelraum können (auch für die 7 Bäume) auf alle Fälle zur Verfügung gestellt werden. [...]“

Eine Änderung der textlichen Festsetzung 5.3 sowie der Angaben z. B. im Grünordnungsplan wird vom Gutachter nicht empfohlen. Dem schließt sich das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung an.

Die Einschränkung auf 12 m³ durchwurzelbarer Raum besteht laut Gutachter lediglich für 7 Bäume. Sollte im weiteren Planverfahren bzw. der Durcharbeitung der Ausführungsplanung die Möglichkeit der Vergrößerung des Wurzelraums (z. B. auf die avisierten 20 m³) für diese und die übrigen Bäume bestehen, kann dies z. B. im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger oder an anderer Stelle in die Planung aufgenommen werden.

Wie bereits in der Stellungnahme des Garten- und Friedhofsamtes angeführt, entspricht die Größe des Wurzelraums von 12 m³ der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ sowie den „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege“ der FLL (Mindestmaß des unterirdischen Wurzelraums für neugepflanzte Bäume). Da dies im Hinblick auf künftige Klimaentwicklungen kaum ausreicht, wird für die Pflanzung von Gehölzen auf kommunalen Flächen Raum für Wurzelvolumen von 20 bis 30 m³ angestrebt.

Zur Durchsetzung solcher Planungsgrundsätze gegenüber privaten Vorhabenträger, befinden sich momentan entsprechende, gesamtstädtische Handlungsleitlinien in Erarbeitung. Erst wenn diese Leitlinien durch den Stadtrat beschlossen wurden, kann die Forderung nach größeren Wurzelräumen auch bei ausschließlich private Flächen betreffende Bauleitplanungen, wie im Falle von HOT729 „Wohnen am Klostergut“, Anwendung finden.

Anlagen

gez. Horn

Unterschrift Beigeordneter 03

12.12.2023

Datum